

## **B1 Antrag auf Anerkennung der Basisgruppe Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis**

Antragsteller\*in: Timon Oerder (Sprecher der Basisgruppe)  
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Anerkennung

### **Anerkennungsvorschlag**

540 Die GRÜNE JUGEND Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis beantragt die  
541 Anerkennung als Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND NRW.

### **Protokoll der Gründungsmitgliederversammlung [PDF]**

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

### **Satzung [PDF]**

# SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND LEVERKUSEN UND RHEINISCH-BERGISCHER KREIS

## § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis (GRÜNE JUGEND Lev-RheinBerg). Die GRÜNE JUGEND Lev-RheinBerg ist als selbstständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Leverkusen und im Rheinisch-Bergischen Kreis.
2. Als solche verfolgen wir Ziele im Rahmen des Grundkonsenses der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vertreten allerdings unabhängig von ihr unsere Meinung.
3. Die GRÜNE JUGEND Lev-RheinBerg organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
4. Sitze und Tätigkeitsbereiche der Organisation sind Leverkusen und der Rheinisch-Bergische Kreis.

## § 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Lev-RheinBerg stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
2. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lev-RheinBerg.
3. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend der geltenden Beschlüsse.
4. Gleichberechtigung von FIT\*-Personen in der Organisation.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg sind die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die im Einzugsgebiet der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg wohnen. Es können auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW bei der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg Mitglied werden, sofern sie sich der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg zugehörig fühlen – die Mitgliedschaft beginnt dann ab der Mitteilung bei der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND NRW.
2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leverkusen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinisch-Bergischer Kreis automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg schriftlich erklärt werden.
3. Gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Organisationen:
  - 3.1 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation in Deutschland außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen.
  - 3.2 Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg und in einer faschistischen und/oder rechtspopulistischen Organisation schließen sich aus.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Eingang des Antrags zurückweisen. Eine Zurückweisung ist der/dem Bewerber\*in schriftlich zu begründen. Ist die Frist von vier Wochen verstrichen, ohne dass der Vorstand den Mitgliedsantrag zurückgewiesen hat, gilt die/der Antragsteller\*in als aufgenommen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber\*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist in allen Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

6. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg verstößt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg Ausschluss beim Landesschiedsgericht beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist möglich.

7. Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg besetzten Ämter verloren.

8. Bei der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg kann jede\*r mitarbeiten, auch ohne Mitglied zu werden.

### **§ 4 Gliederung und Aufbau**

Die GRÜNE JUGEND Lev-RheinBerg setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. Mitgliederversammlung (MV)
2. Aktiventreffen (AT)
3. Vorstand
4. Kommissionen

### **§ 5 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen dazu einladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, kann aber auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds für dieses auch postalisch erfolgen.

3. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder eine Zwei-Drittel-Mehrheit eines AT einzuberufen.

4. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, sobald zehn Prozent der Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder anwesend sind.

5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1 bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg,
- 5.2 nimmt Berichte des Vorstands, der Kommissionen, der anderen Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen,
- 5.3 beschließt über den Haushalt,
- 5.4 beschließt über eingebrachte Anträge,
- 5.5 beschließt im Vorfeld von Wahlen über Fragen des Wahlkampfes,
- 5.6 beschließt und ändert die Satzung und deren Bestandteile,
- 5.7 wählt turnusgemäß einmal jährlich den Vorstand,
- 5.8 entlastet den Vorstand,
- 5.9 wählt die in der Satzung benannten Delegierten,
- 5.10 wählt die Rechnungsprüfer\*innen und nimmt deren Bericht entgegen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Annahme zu stellen.

7. Anträge können von Mitgliedern, Kommissionen und dem Vorstand eingebracht und unterstützt werden.

8. Es gelten entsprechend die Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg, welche die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

### § 6 Aktiventreffen (AT)

1. Das Aktiventreffen ist die mindestens alle zwei Monate stattfindende Versammlung der aktiven Mitglieder und interessierten Nichtmitglieder.

2. Planung, Organisation und Einladung zum Aktiventreffen erfolgen durch den Vorstand.

3. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder und Nichtmitglieder bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

4. Ein Aktiventreffen ist beschlussfähig,

4.1 sobald mindestens fünf Personen anwesend sind, von denen 50 Prozent Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg sein müssen, oder wenn

4.2 die drei vorangegangenen Aktiventreffen nicht nach 4.1 beschlussfähig waren.

5. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine fehlende Beschlussfähigkeit feststellen.

6. Das Aktiventreffen

6.1 beschließt über die ständigen Angelegenheiten der GRÜNEN JUGEND Lev-Rhein-Berg,

6.2 kontrolliert den Vorstand,

6.3 trägt zur politischen Meinungsbildung der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg bei,

6.4 bildet durch einfachen Mehrheitsentscheid Kommissionen und bestimmt die koordinierenden Personen.

7. Das Aktiventreffen darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen.

8. Die Beschlüsse der Aktiventreffen sind zu protokollieren.

## § 7 Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Lev-RheinBerg nach innen und außen sowie gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Zentrale Kernaufgaben der Vorstandarbeit sind u. a.:
  - 2.1 Finanzangelegenheiten,
  - 2.2 Öffentlichkeitsarbeit,
  - 2.3 interne Vernetzung und Koordinierung der Aktiventreffen und der Kommissionen
  - 2.4 Koordinierung von Bildungsangeboten,
  - 2.5 Bündnisarbeit und Kooperation.
3. Der Vorstand setzt sich jeweils zusammen aus:
  - 3.1 zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, davon mindestens eine FIT\*Person,
  - 3.2 einer/einem Schatzmeister\*in und
  - 3.3 einer von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an Beisitzer\*innen.
4. Die Sprecher\*innen und die/der Schatzmeister\*in bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand sowie der Vorstand insgesamt sollen mindestens zur Hälfte aus FIT\*Personen bestehen.
5. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei regulären Amtszeiten im geschäftsführenden Vorstand in Folge benötigt die/der Kandidat\*in mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstands.
6. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg und im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, eines Landes- oder des Bundesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags oder des Landtags NRW schließt sich aus.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden.
8. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.
9. Der Vorstand
  - 9.1 muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorlegen.
  - 9.2 steht in der Verantwortung, nach seiner Amtszeit eine möglichst reibungslose Übergabe der Geschäfte an seine Nachfolge zu ermöglichen.
  - 9.3 berichtet regelmäßig über seine Arbeit.
  - 9.4 gibt sich selbst eine den Mitgliedern zugängliche Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

10. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass alle personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vertraulich behandelt werden.

### § 8 Kommissionen

1. Eine Kommission ist eine mit der Bearbeitung eines bestimmten Sachthemas bzw. Aufgabenbereichs beauftragte Gruppe.
2. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, kann im Ausnahmefall aber durch die/den Koordinator\*in begrenzt werden.
3. Mit endgültiger Erfüllung ihrer Aufgabe ist die Kommission aufgelöst.
4. Bildung und Auflösung der Kommissionen erfolgen durch das Aktiventreffen.
5. Es wird eine vom Aktiventreffen bestimmte Anzahl an koordinierenden Personen bestimmt. Diese sind dem Aktiventreffen sowie dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Die koordinierende\*n Person\*en kann/können einstimmig mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand oder durch eine einfache Mehrheit eines Aktiventreffens des Amtes enthoben werden.

### § 9 Finanzen

1. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr schriftlich einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr vor. Beide müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer\*innen, davon mindestens die Hälfte FIT\*Personen, für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer\*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
3. Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg befinden. Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
4. Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.
5. Alle Ausgaben müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Die/ der Schatzmeister\*in darf für die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Lev-Rhein-Berg übliche Einzelausgaben bis zu 30 Euro allein tätigen. Ausgaben müssen mit der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Entscheidungen der AT konform sein. Über Näheres entscheidet der Vorstand.

### § 10 Delegierte

1. Die GRÜNE JUGEND Lev-RheinBerg entsendet nach Möglichkeit Delegierte in andere Gremien und Organe der GRÜNEN JUGEND sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf allen Strukturebenen.
2. Die Wahl der Delegierten kann durch Bestimmungen der empfangenden Organisation eingeschränkt werden.

## § 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
2. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
3. Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
5. Alle Sitzungen der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg sind öffentlich, sofern nicht mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders beschlossen wurde.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Lev-RheinBerg kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über die Verwendung des Restvermögens beschließen; geschieht dies nicht, fällt dieses an die GRÜNE JUGEND NRW.

*Beschlossen am 24. Februar 2019*